



Informationsvorlage IV 026/2012/08-14

Status: öffentlich
Datum: 02.04.2012

Fachbereich: Fachbereich II
Bearbeiter: Frau Gesche
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Informationen des Bürgermeisters zu offenen Sachthemen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	16.04.2012	Kenntnisnahme	Ö

Anfrage Frau Höpfner-Schmitz am 12.03.2012 – Kostenerstattung EWE

Im Zusammenhang mit Rückzahlungsangeboten der EWE aufgrund von Unwirksamkeit von Preis-anpassungsklauseln in Gaslieferverträgen hat der Städte- und Gemeindebund des Landes Brandenburg seinen Mitgliedern eine Handlungsempfehlung wie folgt ausgesprochen:

Aufgrund des Rückzahlungsangebotes der EWE die strittigen Beträge in voller Höhe erstatten zu wollen sind für die Städte und Gemeinden, auch bei Erklärung eines Klageverzichtes, keine Nachteile ersichtlich, da mit der Rückzahlung die Beschwer für die Betroffenen entfalle. Einem Rechtsstreit könne somit ohnehin keine Aussicht auf Erfolg bescheinigt werden.

Auch die wirksame Einbindung einer Anerkennung der aktuellen Vertragsbedingungen sei nicht nachteilig zu deuten. Diese habe nur deklaratorischen Charakter und verdeutliche nochmals, dass ein wirksamer Gasliefervertrag bestehe.

Im November 2011 ist seitens der EWE eine Rückzahlungsvereinbarung in Form einer Vergleichsvereinbarung angetragen worden. Diese wurde durch die Gemeinde Hoppegarten angenommen. Mit der Rückzahlungsvereinbarung ist die Erstattung eines Betrages in Höhe von 16.290,83 € verbunden gewesen. Dieser Betrag ist zwischenzeitlich dem Konto der Gemeinde Hoppegarten zugegangen und im Haushalt 2012 als periodenfremde Erträge (Teilbeträge) den jeweiligen Kostenstellen (Einrichtungen) gebucht.

Anfrage Herr Arndt IV/024/2012/08-14, am 12.03.2012 – zertifizierter Strom

Der Stromanbieter E.on Edis bietet Energie aus Wasserkraft an.
Der Strom wird in zertifizierten Wasserkraftwerken erzeugt.
Die Zertifizierung erfolgt gemäß CMS Standard Erzeugung EE+.
Dies wird vom TÜV SÜD kontrolliert und bestätigt.

Anfrage zum Forderungsstand
(im Ergebnis des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.03.2012)

Zuarbeit Anfrage Herr Otto:

Die Summe der offenen Forderungen zum 31.12.2010 beträgt 1.656.244,01 €.

Diese setzt sich wie folgt aus den nachstehend aufgeführten Positionen zusammen:

Forderungsarten	OPOS zum 31.12.2010
SoPo aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	30.698,30
SoPo aus Beiträgen, Baukosten, Investzuschüssen	261.667,11
Grundsteuer A	2.745,36
Grundsteuer B	80.102,09
Gewerbesteuer	776.434,87
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	5.551,00
Hundesteuer	5.369,48
Umlagegebühren Wasser- und Bodenverband	1.917,19
Kostenerstattungen	100,00
Verwaltungsgebühren	7.046,52
Auskunftsgebühren f. Meldewesen	392,00
Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	661,00
Elternbeiträge	6.133,04
Essengeld	20.869,84
Ferienpauschale	235,00
Straßenreinigung-/Winterdienstgebühren	8.552,11
Friedhofsgebühren	8.186,20
Zweckgebundene Abgaben (Versicherungen)	6.460,12
Mieten und Pachten	89.449,67
Pachten	32.462,76
Erbbauzins	9.296,15
Erträge a. Verkauf von Waren u. Leistungen	2.365,24
sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	21.878,36
Rücklastschrift-Entgelte	1.197,37
Kostenerstattungen sonst. öff. Bereich	2.431,66
Konzessionsabgaben	138.303,73
Bußgelder	32.986,61
Verwarn- u. Bußgeldverfahren	-115,00
Säumniszuschläge	47.013,50
Stundungszinsen	28.720,49
Zinsen aus GewSt-Nachzahlungen	2.390,19
Erträge aus der Veräußerung v. Grundstücken u. Gebäuden	26.889,05
Gesamtsumme offener Forderungen:	1.656.244,01

Den größten Anteil von der Gesamtsumme der offenen Forderungen zum 31.12.2010 bilden die Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 776.434,87 €, dies entspricht 46,88 %.

Die Forderungen aus Gewerbesteuern entfallen auf 143 Gewerbetreibende wovon 22 Gewerbetreibende ausstehende Forderungen über 10.000,- € aufweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz werden diese Forderungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung insbesondere des Einzelbewertungsgrundsatzes und des strengen Niederstwertprinzips gem. §252 f. HGB wertberichtigt.

Einsatz und Nachweis der Mittel aus dem Konjunkturpaket

Im Herbst 2009 wurden durch die Gemeindevertretung die 4 Maßnahmen zum Konjunkturpaket beschlossen und durch den Landkreis bestätigt.

1. Neubau Geh und Radweg Beleuchtung (LED) An der kath. Kirche
130.000,-€
2. Turnhalle Schule Kaulsdorfer Straße Vollwärmeschutz
170.000,-€
3. Neubau Hortgebäude Kaulsdorfer Straße
396.200,-€
4. Neubau Brückensanierung Birkensteiner Straße
263.500,-€

Die Maßnahme 1, Geh und Radweg wurde am 10.12.2010 abgerechnet und durch die Landesbehörde bestätigt.

Die Maßnahme 2, Energetische Sanierung Turnhalle Kaulsdorfer Straße wurde am 3.2.2011 abgerechnet und durch die Landesbehörde bestätigt.

Die Maßnahme 3, Hortneubau Kaulsdorfer Straße wurde am 16.12.2011 abgerechnet und durch die Landesbehörde bestätigt.

Die Maßnahme 4, Brückensanierung wurde am 3.2.2011 abgerechnet und durch die Landesbehörde **nicht bestätigt**.

Am 30.03.2011 wurde in einem Gespräch beim Landkreis MOL nach Möglichkeiten gesucht, in wie weit andere Baumaßnahmen, die die notwendigen Voraussetzung erfüllen, dafür verwendet werden können. Gemeinsam wurden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Instandsetzungsmaßnahmen Straßen zur Lärminderung,
- Fassade Verwaltungsgebäude
- Kauf Feuerwehrfahrzeug.

Im September 2011 wurde die Maßnahme Straßeninstandsetzung abgerechnet und durch die Landesbehörde bestätigt.

Anfang Oktober wurde festgestellt, dass der Kauf des Feuerwehrfahrzeugs erst im Jahre 2012 erfolgen kann, somit zu spät für die Einbeziehung in Maßnahmen des Konjunkturpaketes. Aus diesem Grund wurde nach einer weiteren Alternative gesucht. Der Umfang der Leistungen aus dem Umbau des Verwaltungsgebäudes konnte erhöht werden um die Maßnahmen der Erneuerung der Beleuchtung.

Diese letzte Maßnahme konnte dann am 16.12.2011 abgerechnet und durch die Landesbehörde bestätigt werden.

Urnengemeinschaftsanlagen (UGA)

Urnengemeinschaftsanlagen zeichnen sich dadurch aus, dass die Urnen in einer gewöhnlichen Rasenfläche auf dem Friedhof platziert werden. Die Grabstätte hat keine individuelle Kennzeichnung.

Die Gestaltung und individuelle Pflege einer Grabstätte entfällt, diese obliegt der Friedhofsverwaltung und nicht den Angehörigen; diese Pflege ist in der Friedhofsgebühr enthalten. Diese Beerdigungsform trägt dem Wunsch vieler Angehöriger nach pflegefreien Grabstätten Rechnung.

Die Bestattung erfolgt der Reihe nach und bezieht sich nur auf die dafür ausgewiesene Fläche. Die Aschereste werden von den Bestattern beigesetzt. (Der genaue Ort sollte /ist nur der Verwaltung bekannt/sein.)

Das Ruherecht der Urne in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) beträgt 20 Jahre. Eine Verlängerung nach Ablauf der Zeit ist nicht möglich. Die Urne wird auf einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m beigesetzt.

Zur Wahrung der Totenruhe ist das Betreten der Bestattungsfläche (Rasen) untersagt.

Das Errichten von Gedenkzeichen, das Anlegen von Pflanzflächen sowie die Ablage von Blumen und Gebinden auf der Grabfläche (Rasenfläche) ist verboten /untersagt.

Blumen und Gebinde können an der dafür vorgesehenen Blumenablage abgelegt werden.

Eine Ausbettung der Urne aus der UGA ist nicht möglich.

Im Haushaltsplan 2012 der Gemeinde Hoppegarten wurden Mittel zur Umgestaltung bzw. Errichtung einer neuen Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen in Dahlwitz-Hoppegarten und Hönow eingestellt.

Durch den Bauausschuss fand eine Begehung der Friedhöfe im Jahr 2011 statt.

Anlass zur Umgestaltung bzw. Neuanlage einer Urnengemeinschaftsanlage ist die aktuelle Tendenz zur anonymen Rasenbestattung. Die vorhandenen Anlagen wurden vor ca. 20 Jahren angelegt und befinden sich in keinem angemessenen Zustand.

Die Grabstätten sollen eine gesonderte Möglichkeit der Blumenablage erhalten, weiterhin soll der Zugang zur Anlage verändert werden, da die Totenruhe durch das unbefugte Betreten und Ablegen von Grabschmuck gestört wird.

Auf dem Friedhof in der R.Breitscheid-Str.1 (Flur 6 – 347; Größe der UGA ca. 49 m²) wird als erste Maßnahme die jetzige Urnengemeinschaftsanlage im vorderen Bereich mit Pfosten und Absperrkette versehen; eine Möglichkeit der Blumenablage vor der UGA wird geschaffen (gepflasterte Fläche)

Dies wird notwendig, da durch die Angehörigen die Rasenfläche betreten und Blumen sowie Kerzen, Schmuck u.v.a. an der „vermeintlichen Grabstelle“ abgelegt werden (Störung der Totenruhe).

Ein neues Rasengrabfeld für anonyme Bestattungen ohne Kennzeichnung wird erschlossen. Für die Neuanlage wurde eine Rasenfläche „Unter den Tannen“ – zentral am Hauptweg gelegen, ausgewählt. Für die Ablage der Blumen und Grabschmuck wird ebenfalls eine Fläche geschaffen, ein Weg (ca. 60 Meter) in der Mitte wird angelegt (Pflasterung) und eine Stele soll aufgestellt werden.

Nach Fertigstellung der neuen Anlage wird die alte UGA geschlossen.

Auf dem Gemeindefriedhof in Hönow, Thälmannstraße (Flur 2-255/1; Größe der UGA ca. 101 m²) zeigen sich die gleichen Probleme wie in Dahlwitz-Hoppegarten, Betreten der Grabanlage durch die Angehörigen und damit Störung der Totenruhe.

Die Umgestaltungsarbeiten beinhalten auch hier eine Einfassung sowie die Möglichkeit der Blumenablage auf einer gepflasterten Fläche zu schaffen. Die Stele wird umgesetzt.

Durch das ständige Wachsen unserer Gemeinde (Siedlungserweiterung) ist schon jetzt erkennbar, dass hier neue Bestattungsflächen benötigt werden. Aus diesem Grund wurde eine Fläche zur Neugestaltung festgelegt. Diese befindet sich hinter der Trauerhalle am Feld „Bestattung unter Bäumen“. (Erklärung zur Bestattung unter Bäumen - siehe Anhang)

Das Rasenfeld wird ebenfalls so hergerichtet, dass eine würdige Beisetzung erfolgen kann. Blumenablage sowie Weg und Aufstellung einer Stele. Die Beisetzungen sollen auch hier anonym ohne Namenskennung durchgeführt werden.

Statistik 2010 – 2012 (Stand 30.03.2012)

Friedhof Hönow

Beerdigungen gesamt:

2012	18
2011	78
2010	77

Friedhof Dahlwitz

Beerdigungen gesamt:

2012	8
2011	29
2010	32

davon auf der UGA:

	Hönow	Dahlwitz
Urnenbeisetzungen 2012	6	4
Urnenbeisetzungen 2011	34	14
Urnenbeisetzungen 2010	24	14

Anhang Naturbestattungen:

Bestattung unter Bäumen ist eine weitere Form der Naturbestattung. Es handelt sich um ein neuartiges Konzept für die Beisetzung.

Die Gemeindevertretung hat am 18.06.2007 (Drucksache 074/2007) beschlossen, die Möglichkeit der Errichtung eines „Friedwaldes“ auf der Vorbehaltsfläche Friedhof Hönow zu prüfen und wenn dem nichts entgegensteht, die Maßnahme entsprechend vorzubereiten.

Im Jahr 2008 wurde auf dem Gelände des Friedhofs Hönow begonnen, Bäume und Sträucher zu pflanzen, um in einigen Jahren Baumbestattungen anzubieten.

Naturbestattungen erfolgen ausschließlich nach der Kremierung. Für die folgende Beisetzung der Asche werden leicht ökologisch abbaubare Urnen als Gefäß genutzt.

Der Baum wird zum Grabmal; Sturmschäden oder andere Faktoren, die die Laufzeit beeinflussen, sind nicht kalkulierbar und außerhalb des typischen Vertragszeitraumes.

Die Form und das Äußere des Grabes sind typisch naturbelassen, individuelle Pflege durch Hinterbliebene ist nicht zwingend nötig.

Der Baum mit seinem Wurzelwerk (in einem möglichst naturbelassenen Gebiet) ist Grabstätte und Grabzeichen zugleich. Die Bestattungsflächen sind nur bei genauerem Hinsehen zu erkennen.

Wegen der Störung der Totenruhe sowie des raschen Zerfalls der Urnen ist eine Umbettung nicht möglich.

Es ist auch darüber nachzudenken, ob in Zukunft die Beisetzungen der Urnen ohne Angehörige (nach der Trauerfeier) in der Rasenfläche erfolgen. Der genaue Ort sollte nur der Verwaltung bekannt sein, um die Totenruhe zu wahren.

Auch gab es im letzten Jahr Anfragen/ Nachfragen zu halbanonymen Bestattungsarten; d.h. Beisetzungen analog der UGA, eine gemeinsame Beisetzung (in der Reihenfolge ohne Individualität) der Urnen in kleineren Grabfeldern (üblich sind ca. 20 Urnen), aber mit Namenskennzeichnung auf einer Stele.

Da Grabstellen, die seit Jahren abgelaufen sind und bis zum heutigen Tag nicht wieder vergeben/genutzt werden, vorhanden sind, ist die Möglichkeit gegeben, halbanonyme Grabstellen zu schaffen.

Vorstellbar wäre, eine solche Fläche auf dem Friedhof in Dahlwitz-Hoppegarten anzulegen.

Bearbeitungsstände Bebauungspläne

Eine Übersicht zu den in der Gemeinde existierenden Bebauungsplänen/ vorhabenbezogene Bebauungsplänen, die Rechtskraft erlangt haben sowie Bebauungspläne mit dem Verfahrensstand Satzungsbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Neben diesen wurden bei den im letzten Abschnitt aufgeführten Plänen das Aufstellungsverfahren nicht weitergeführt bzw. nicht abgeschlossen. Das bedeutet, ein Aufstellungsbeschluss wurde gefasst, das Aufstellungsverfahren aber vor dem Satzungsbeschluss nicht weiterverfolgt.

Diese dauerhaft in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne können von der Gemeindevertretung ohne Aufhebungsverfahren durch einfachen Beschluss aufgehoben werden. Durch die Gemeindeverwaltung werden die notwendigen Beschlüsse vorbereitet.

Bebaubarkeit des Grundstücks in Dahlwitz- Hoppegarten, Flur5, Flustk. 107/2 u. 108

Zur Klärung der Voraussetzungen zur geplanten Bebauung des Grundstückes durch den Eigentümer Herrn Quaiser fanden intensive Abstimmungen mit dem Fachbereich des Landkreises MOL, einem Bearbeiter beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (mil) sowie mit einem Fachanwalt statt. Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass nur über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan das entsprechende Baurecht geschaffen werden kann.

Eine alternative Anwendung des § 35 Abs. 1 Ziff 4 (Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll) ist nicht möglich, da diese Bedingungen nur für die geplante Tierhaltung anzuwenden sind. Die Errichtung des parallel geplanten Wohnhauses kann nicht mit einbezogen werden.

Karsten Knobbe
Bürgermeister